

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 4. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 783.200,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf 855.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 784.200,00 €

Auszahlungen auf 834.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 750.000,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 812.800,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 34.200,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 21.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das Jahr 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 am 20. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht.